

# FÖRDERVEREIN St.-Peter-Schule

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der St.-Peter-Schule, Städt. Gemeinschaftsgrundschule Neuss-Rosellen e.V." Er wird als rechtsfähiger Verein geführt.

Der Sitz des Vereins ist Neuss-Rosellen. Das Geschäftsjahr besteht vom 1. August bis zum 31. Juli.

### § 2

#### **Aufgaben**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Schule und der Schüler. Diesem Ziel will der Verein insbesondere durch Förderung der praktischen Unterrichtsmöglichkeiten, der Schulbibliothek, der musischen und sportlichen Erziehung und Betätigung der Schüler sowie durch Unterstützung finanziell benachteiligter Schüler dienen. Im Bereich der außerschulischen Betreuung sollen die Schüler konkret dahingehend gefördert werden, dass sie ihre Eigenverantwortlichkeit und ihre Gemeinschaftsfähigkeit auf Basis eines speziell entwickelten Betreuungskonzeptes weiterentwickeln können.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft wird beendet,

1) durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Schuljahresende.

### § 4

#### **Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und aus den Erlösen von Veranstaltungen. Im Bereich der außerschulischen Betreuung erfolgt die Mitfinanzierung auch über Zuschüsse der Stadt Neuss. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Kasse wird einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 5

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Jede Tätigkeit im Auftrag des Vereins oder im Interesse des Vereins erfolgt unentgeltlich mit Ausnahme der außerschulischen Betreuung. Die Erstattung von baren Auslagen bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

Die Einladung zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt jeweils am ersten Samstag des Monats Juni durch Veröffentlichung in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung und auf der Internetseite der St.-Peter-Schule; zudem erhält jede Schülerin/ jeder Schüler ein Einladungsschreiben.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen und hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 15% der Mitglieder dies unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - mit Ausnahme der in § 9 und § 10 vorgesehenen Fälle - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle von Wahlen das Los, in allen übrigen Fällen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

## § 8

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Finanzvorstand
- d) Schriftführer
- e) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit

sowie folgenden geborenen Mitgliedern:

- f) Schulleiter und dessen Vertreter
- g) Vorsitzender der Schulpflegschaft und Vertreter

Die Vorstandsmitglieder a) bis e) werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf Antrag muss in geheimer Form gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Auf Antrag muss in geheimer Form gewählt werden.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne von § 2 der Satzung.

Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Woche unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich eingeladen. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Finanzvorstand und der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Diese Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Operative Entscheidungen treffen mit einfacher Mehrheit der Vorsitzende, die Schulleitung und der Finanzvorstand, die in der folgenden Vorstandssitzung zu billigen sind.

Der Vorstand bevollmächtigt 3 seiner Mitglieder mit einem bankmäßigen Zeichnungsrecht. Dieses kann nur von jeweils 2 der bevollmächtigten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich ausgeübt werden.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die zuständige Stadtverwaltung mit der Auflage, das übertragene Vermögen entsprechend dem in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zugunsten der St.-Peter-Schule Neuss-Rosellen zu verwenden.

Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung zum 26.06.2017 in Kraft.